

Gemeinsamer Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Die rund 6.000 Betriebe der mineralischen Roh- und Baustoffindustrie befinden sich aktuell mitten in der Transformation. Ein Baustein auf diesem Weg ist die Nutzung der Rohstoffgewinnungsflächen für PV-Freiflächen-, schwimmende Solar- und zunehmend auch Windkraftanlagen.

Aus Sicht des bbs wird eine zügige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 begrüßt, da mit den Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land, Solarenergie wie auch für Solarthermie sinnvolle Genehmigungserleichterungen einhergehen. Jedoch werden mit dem Referentenentwurf die Potentiale für schwimmende Photovoltaikanlagen außer Acht gelassen und spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten von Sand, Quarzsand, Kies oder Naturstein, Kalk und Gips nicht berücksichtigt. Rohstoffgewinnungsstätten und auch Baggerseen liegen oftmals im sog. Außenbereich gem. § 35 BauGB, so dass es nur konsequent ist, diese auch über die Vorschrift des § 35 BauGB zu privilegieren. Die Potentiale zur Installation von Photovoltaikanlagen sind im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten groß und können erst durch spezielle baurechtliche Privilegierungsstatbestände gehoben werden.

Folgenden Änderungen sind für Freiflächen- und Floating-Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten in § 35 BauGB notwendig:

- Privilegierung von schwimmenden Photovoltaikanlagen im Außenbereich sowie
- Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Folgeflächen der mineralischen Rohstoffgewinnung und auf Deponien, Brach- und Konversionsflächen.

Freiflächen- und Floating-PV -Anlagen erlauben eine schnelle Skalierung des Zubaus mit solarer Strahlungsenergie. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist insbesondere auf den von den Unternehmen zur Gewinnung von Rohstoffen gepachteten oder erworbenen Flächen und bei der Folgenutzung sowohl dauerhaft als auch vorübergehend möglich. Für eine Erweiterung der Flächenkulisse sowie einen beschleunigten Zubau ist eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen notwendig:

De lege lata ist für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Betrieben der Rohstoffe gewinnenden Industrie immer zwingend ein aufwendiges Planungsverfahren (Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) vor dem (Bau-) Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, da sich die rohstoffgewinnenden Betriebe fast ausschließlich im

Außenbereich befinden. Die Verfahrensdauer beläuft sich hierbei auf bis zu ca. fünf Jahre und steht somit im Widerspruch zu einer beschleunigten Energiewende.

Eine Privilegierung von solarer Strahlungsenergie auf ehemaligen Gewinnungsflächen mineralischer Rohstoffe und auf Deponien, Brach- und Konversionsflächen im Außenbereich hat den Vorteil, dass grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Vorhabens gesichert sind. Von einem Bebauungsplanverfahren kann somit abgesehen und das Bauvorhaben nach erfolgter Anzeige und positiver Stellungnahmen durch die Fachbehörden umgesetzt werden. Die Privilegierung ist zum einen auf vorbelasteten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen wie auch auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen (= Folgeflächen) zu beschränken. Letztere dienen der Umsetzung der Rekultivierung und/oder dem Ausgleich des Rekultivierungsziels.

Die Potentiale zur Installation von Photovoltaikanlagen sind im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten groß und können erst durch Anpassungen im BauGB gehoben werden. Die Sonderregelung für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik über § 249b BauGB (neu) kann lediglich baurechtliche Hemmnisse für typisierte Standard-PV-Freiflächenanlagen abbauen. PV-Freiflächenanlagen, die auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen bzw. auf Betriebsflächen von Rohstoffgewinnungsflächen angedacht sind, befinden sich oft in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte, welche ohnehin zumeist im Außenbereich liegen. Dies gilt ebenso für Deponie- Brach- und Konversionsflächen. PV-Freiflächenanlagen wie auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen sind deshalb durch ihren örtlichen Bezug zur Gewinnungsstätte außenbereichsadäquat. Darüber hinaus reihen sich PV-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe der Gewinnungsstätte in die Typik des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB ein und sollten dort somit auch in § 35 BauGB rechtlich verortet werden.

Schwimmende PV-Anlagen (Floating-PV) sind ebenso im Außenbereich zu privilegieren. Schließlich befinden sich die dafür genutzten Baggerseen in der Regel wie die Gewinnungsstätte selbst, a priori im Außenbereich. Die Flächen der Baggerseen in Deutschland bieten ein beachtliches Potenzial für schwimmende PV-Anlagen. Die BayWa r.e., als ein führender Anbieter von schwimmenden Solaranlagen in Europa, schätzt das Potenzial für Floating-PV in Deutschland auf über 2 GWp, wenn 10 Prozent der für Floating-PV geeigneten künstlichen Seen bedeckt ist und Ausschlusskriterien wie Natur- und Landschaftsschutz, Erholung/Freizeitaktivitäten etc. berücksichtigt werden. Mit dem erzeugten Solarstrom würden mehr als eine Million Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart. Diese Annahme basiert auf einer Studie des Fraunhofer ISE, die das technische Potenzial auf 56 GWp und das wirtschaftlich-nutzbare Potenzial auf 2,74 GWp schätzt. Dabei könnten unsere Betriebe einerseits ihren Energiebedarf auf regenerativen Strom umstellen und gleichzeitig würde ein Großteil des produzierten Stroms den anliegenden Gemeinden und Gewerben zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grunde sind Gemeinden, Stadtwerke etc. an einer Zusammenarbeit interessiert. Gleichzeitig kann dadurch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung gesteigert werden.

PV-Anlagen werden derzeit in der Regel im Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte nur dann genehmigt, wenn die Stromversorgung überwiegend dem eigenen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Potentiale gehen jedoch oft weit darüber hinaus. Vor dem Hintergrund der Ausbauziele für Erneuerbare Energien seitens des Bundes, sollten diese Potentiale

ausgeschöpft werden. Durch diese Anlagen könnte vielerorts eine dezentrale Versorgung mit grünem Strom realisiert und die derzeitigen Defizite beim Netzausbau zunächst kompensiert werden. Nur eine zusätzliche Privilegierungsregelung in § 35 BauGB kann bewirken, dass über den eigenen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb hinaus, Photovoltaik-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung gespeist werden darf.

Unternehmen betreiben häufig auch Deponien oder haben Konversionsflächen, die sich aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit und Statik in der Regel eher für PV-Anlagen als für Windkraftanlagen eignen. Im Zusammenhang mit Gewinnungsstätten befinden sich Deponien wie auch Konversions- und Brachflächen typischerweise im Außenbereich, so dass auch hierfür eine Privilegierung von Photovoltaik im Außenbereich sinnvoll ist.

Daher bedarf es in § 35 BauGB folgender Ergänzung **in rot**:

§ 35

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie **oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung schwimmender Photovoltaikanlagen** dient,

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

(c) auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen, Deponien, Brach- und Konversionsflächen, oder

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 16 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhütten-schlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Lehm, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel.

Berlin, 10. April 2024